

Einundfünfzigste Verordnung
zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung
Vom 17. September 2021

Auf Grund von § 32 Satz 1 und § 36 Absatz 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4152), in Verbindung mit dem Einzigsten Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz vom 8. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 9) wird verordnet:

§ 1

Änderung der Hamburgischen
SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 27. August 2021 (HmbGVBl. S. 573), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden hinter dem Eintrag zu § 25a folgende Einträge eingefügt:

„Teil 6
Bestimmungen für die Wahl zum
20. Deutschen Bundestag

§ 26 Wahlgebäude“.
2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 16 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 17 angefügt:
„17. in Wahlgebäuden nach § 26.“

- 2.2 Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Auf Satz 1 Nummern 2 bis 9, 15 und 17 finden das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 sowie § 9 keine Anwendung.“

3. § 4a erhält folgende Fassung:

„§ 4a

Private Zusammenkünfte und Feierlichkeiten

- (1) Private Zusammenkünfte von

1. bis zu zehn Personen, einschließlich geimpfter und genesener Personen; Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nicht mitgerechnet,
 2. Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts oder
 3. Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht,
- sind ohne die Vorgaben der Absätze 2 und 3 stets zulässig.

(2) Für private Zusammenkünfte mit mehr als zehn Personen, einschließlich geimpfter und genesener Personen, insbesondere Hochzeiten, Geburtstagsfeiern und vergleichbare private Feierlichkeiten, die auf einen geschlossenen und geladenen Personenkreis beschränkt sind und in einem räumlich abgetrennten Bereich stattfinden, gelten unabhängig vom Ort der Durchführung die folgenden Vorgaben:

1. in geschlossenen Räumen dürfen höchstens 50 und im Freien höchstens 100 Personen teilnehmen; hierbei werden Personen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 verfügen (geimpfte Person), und Personen, die über einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen (genesene Person), nicht mitgerechnet,
2. in geschlossenen Räumen dürfen nur Personen, die über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen, sowie geimpfte und genesene Personen teilnehmen,
3. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
4. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach § 7 zu erheben,
5. in geschlossenen Räumen außerhalb des privaten Wohnraums gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Steh- oder Sitzplätzen sowie zum Verzehr abgelegt werden dürfen,
6. das Tanzen ist nur gestattet, wenn an der Zusammenkunft nur geimpfte und genesene Personen teilnehmen; hierbei bleiben bis zu zehn nicht geimpfte oder nicht genesene Personen unberücksichtigt, wenn diese über einen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen; ferner bleiben Personen unberücksichtigt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Das Abstandsgebot nach Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie die Maskenpflicht nach Satz 1 Nummer 5 finden unter der Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 6 keine Anwendung. Soweit die Zusammenkunft nach Satz 1 in einem räumlich abgetrennten Bereich in einer Gaststätte oder einem ähnlichen Betrieb stattfindet, finden die Vorgaben nach § 4d Absatz 1a Nummer 2 erster und dritter Halbsatz und Absatz 1b sowie nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2, 4 bis 6 und 10 und Absatz 4 keine Anwendung. Die Vorgaben nach § 9 und § 15a finden keine Anwendung.

(3) Für private Zusammenkünfte mit mehr als zehn Personen, die nicht auf einen geschlossenen und geladenen Personenkreis beschränkt sind oder nicht in einem räumlich abgetrennten Bereich stattfinden, gelten die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9; die Verpflichtung zur Erstellung eines Schutzkonzeptes gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 findet für die private Gastgeberin oder den privaten Gastgeber keine Anwendung.

(4) Im Übrigen findet diese Verordnung im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum keine Anwendung.“

4. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Satz 2 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. die Teilnahme an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sowie die Gewährung des Einlasses zu diesen sind nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet.“

- 4.2 In Satz 4 wird die Textstelle „8 und 9“ durch die Textstelle „4, 8 und 9“ ersetzt.

5. § 10 Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Versammlungen gemäß § 9 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1329), sowie für Zusammenkünfte der Organe von Personengesellschaften und von juristischen Personen des Privatrechts sowie vergleichbarer privatrechtlicher Gremien gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5.“

6. § 10f Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- 6.1 In Nummer 3 wird die Textstelle „IfSG und“ durch die Textstelle „IfSG,“ ersetzt.

- 6.2 Der Punkt am Ende der Nummer 4 wird durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 12 IfSG.“

7. § 10j wird wie folgt geändert:

- 7.1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- 7.1.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „Coronavirus-Impfnachweis“ durch die Textstelle „Coronavirus-Impfnachweises“ ersetzt.

- 7.1.2 In Nummer 6 wird das Wort „Behörden“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

- 7.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer ist zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 sowie zur Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder die Art und Weise einer Beschäftigung von Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 berechtigt, personenbezogene Daten über das Vorliegen eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5, eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 oder über das Lebensalter zu verarbeiten. Die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts bleiben unberührt. Zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person sind technisch organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) erfolgt. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Verwendung der personenbezogenen Daten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken ist untersagt. Die Daten sind unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald diese nicht mehr für die Zwecke nach Satz 1 erforderlich sind.“

8. § 13a Absatz 1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. die Teilnahme sowie die Gewährung des Zugangs sind nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet; dies gilt nicht, soweit das Angebot ausschließlich im Freien stattfindet.“
9. § 14 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. Dienstleistungen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht und in Anspruch genommen werden.“
10. § 14a Absatz 3 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. die Inanspruchnahme und die Erbringung von Dienstleistungen sind nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig.“
11. § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. eine Bewirtung und die Inanspruchnahme einer solchen sind in geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig.“
12. § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. die Teilnahme und die Gewährung des Einlasses sind nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig.“
13. § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. Übernachtungsangebote dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht und in Anspruch genommen werden; die Erbringung des negativen Coronavirus-Testnachweises ist jeweils nach 72 Stunden zu wiederholen.“
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- 14.1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht und in Anspruch genommen werden.“
- 14.2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht und in Anspruch genommen werden.“
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- 15.1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. die Teilnahme sowie die Gewährung des Einlasses sind nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet.“
- 15.2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht und in Anspruch genommen werden.“
16. § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„8. die Teilnahme und die Gewährung des Einlasses sind nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet; dies gilt nicht, soweit das Angebot ausschließlich im Freien stattfindet.“
17. § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. die Teilnahme und die Gewährung des Einlasses sind nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet.“
18. § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht und in Anspruch genommen werden; im Fall von täglichen Angeboten gilt dies mit der Maßgabe, dass zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen zu erbringen sind.“
19. § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht und in Anspruch genommen werden; für Anleitungspersonen, die tägliche Angebote anbieten, gilt dies mit der Maßgabe, dass zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen zu erbringen sind.“
20. § 21 Absatz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. der Zugang sowie dessen Gewährung sind nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig.“
21. In § 23 wird hinter Absatz 1a folgender Absatz 1b eingefügt:
„(1b) Andere Personen als Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände nur betreten, wenn sie einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h, einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 vorlegen. Satz 1 gilt nicht für Sorgeberechtigte von Schülerinnen und Schülern, die Polizei, Rettungsdienste, Feuerwehr, den Katastrophenschutz sowie Bedienstete des zuständigen Bezirksamtes. Der Musterhygieneplan nach Absatz 1 Satz 2 kann weitere Ausnahmen zulassen.“
22. In § 24 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Kindertagesstätten (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen) sind berechtigt, über die im Rahmen einer Quarantäneverkürzung für Kinder in den Einrichtungen durchgeführten Testungen eine Testbescheinigung zu erstellen, die mindestens die Angaben nach § 10i Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben a bis e enthalten muss.“
23. Hinter § 25a wird folgender Teil 6 eingefügt:
- „Teil 6
Bestimmungen für die Wahl
zum 20. Deutschen Bundestag
§ 26
Wahlgebäude**
- (1) Für die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei der Bundestagswahl gelten die Absätze 2 bis 5. Das Wahlgebäude im Sinne dieser Regelung umfasst außer den Wahlräumen und Sitzungsräumen der Wahlausschüsse und Wahlvorstände auch alle sonstigen Räume und Gebäudeteile, die während der Wahlzeit und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie sonstigen Sitzungen der Wahlausschüsse öffentlich zugänglich sind.
- (2) Im Wahlgebäude gelten die folgenden Vorgaben:
1. es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 Absatz 1a; die Maskenpflicht gilt

nicht für Wählerinnen und Wähler und deren Begleitpersonen, die durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist; die Maskenpflicht gilt ferner nicht für die Dauer einer vom Wahlvorstand angeordneten Abnahme der Maske zur Identitätsfeststellung sowie für begleitende Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,

2. zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; der Mindestabstand gilt nicht
 - a) für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts,
 - b) für die Mitglieder des Wahlvorstands,
 - c) für erforderliche Assistenzpersonen der Wahlberechtigten,
3. die Wahlräume sind regelmäßig zu lüften.

(3) Für Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten, gelten die folgenden Vorgaben:

1. sie sind zur Bereitstellung ihrer Kontaktdaten gemäß § 7 verpflichtet; der Wahlvorstand ist zur Erhebung und zur Überprüfung der Vollständigkeit der Kontaktdaten gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 berechtigt; der Wahlvorsteher hat die gesammelten Daten der Kreiswahlleitung in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben,
2. im Wahlgebäude gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 Absatz 1a; Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, müssen einen Impfnachweis nach § 2 Absatz 5, einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 oder einen tagesaktuellen negativen PCR-Test nach § 10d vorlegen.

(4) Der Zutritt zum Wahlgebäude ist Personen untersagt, die

1. einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
2. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geschmacks- oder Geruchsverlust, aufweisen,
3. entgegen Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 3 Nummer 2 keine medizinische Maske tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 3 Nummer 2 vorliegt, oder
4. entgegen Absatz 3 Nummer 1 ganz oder teilweise nicht zur Angabe ihrer Kontaktdaten bereit sind.

(5) Für den Fall des Transports von Wahlgegenständen zu einem anderen Wahlbezirk nach § 68 Absatz 2 der Bundeswahlordnung in der Fassung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1377), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1329), weil weniger als 50 Stimmen im Wahlbezirk abgegeben wurden, dürfen mehrere Personen aus verschiedenen Haushalten in einem Fahrzeug fahren. Für alle anwesenden Personen gilt eine medizinische Maskenpflicht nach § 8 Absatz 1a.“

24. § 27 wird wie folgt geändert:

24.1 In Absatz 2 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Besucherinnen und Besucher, die die Einrichtung zur Begleitung Sterbender aufsuchen, sind von der Vorlage

eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h befreit.“

24.2 Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 soll Besucherinnen und Besuchern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Zugang zu den in Absatz 1 genannten Einrichtungen gewährt werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Kinder unter zwölf Jahren werden von einer volljährigen Person begleitet,
2. sie wurden unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung einem von dieser durchgeführten Schnelltest gemäß § 10d unterzogen, dessen Ergebnis negativ ist, oder haben dem Einrichtungspersonal ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus in verkörperter oder digitaler Form vorgelegt, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels Schnelltest höchstens 24 Stunden und mittels PCR-Test höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf; die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 steht der Vorlage eines negativen Testergebnisses gleich; Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Erbringung eines negativen Coronavirus-Testnachweises befreit; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

25. § 30 wird wie folgt geändert:

25.1 In Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c wird die Textstelle „höchstens 24 Stunden“ durch das Wort „tagesaktuell“ ersetzt.

25.2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Besucherinnen und Besucher sowie Aufsuchende, die beruflich oder ehrenamtlich in der Einrichtung tätig werden, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Hochrisikogebiet nach § 2 Absatz 7 eingestuften Gebiet aufgehalten haben, dürfen die Einrichtung für einen Zeitraum von zehn Tagen nach der Einreise nicht betreten; bei Einreisen aus einem Gebiet, das zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet nach § 2 Absatz 7 eingestuft war, beträgt der Zeitraum 14 Tage.“

25.3 Absatz 3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Beschäftigte der Einrichtungen oder Dienste, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, haben sich mindestens alle zwei Arbeitstage sowie bei einer Abwesenheit von mehr als zwei Tagen tagesaktuell vor Arbeitsbeginn einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren; ein positives Testergebnis hat die Trägerin oder der Träger umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen; die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.“

26. § 31 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Alle Beschäftigten, die weder einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 noch einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 vorlegen, haben sich mindestens alle zwei Arbeitstage sowie bei einer Abwesen-

- heit von mehr als zwei Tagen tagesaktuell vor Arbeitsbeginn einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren. Die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.“
27. § 31a wird wie folgt geändert:
- 27.1 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
- 27.2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Alle Beschäftigten, die weder einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 noch einen Genesenenachweis nach § 2 Absatz 6 vorlegen, haben sich mindestens alle zwei Arbeitstage sowie bei einer Abwesenheit von mehr als zwei Tagen tagesaktuell vor Arbeitsbeginn einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren. Die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.“
28. § 31b Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Alle Beschäftigten, die weder einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 noch einen Genesenenachweis nach § 2 Absatz 6 vorlegen, haben sich mindestens alle zwei Arbeitstage sowie bei einer Abwesenheit von mehr als zwei Tagen tagesaktuell vor Arbeitsbeginn einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren. Die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.“
29. § 32 Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Beschäftigte, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenenachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, haben während der Arbeitszeit eine FFP2-Maske zu tragen sowie sich mindestens alle zwei Arbeitstage sowie bei einer Abwesenheit von mehr als zwei Tagen tagesaktuell vor Arbeitsbeginn einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren; ein positives Testergebnis hat die Trägerin oder der Träger umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen; die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.“
30. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 30.1 Nummern 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:
- „3. entgegen § 4a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 eine private Zusammenkunft veranstaltet, die über die nach § 4a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zulässige Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hinausgeht,
4. entgegen § 4a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 an einer privaten Zusammenkunft als nicht geimpfte oder nicht genesene Person teilnimmt ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zu verfügen,
5. entgegen § 4a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer privaten Zusammenkunft die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht erhebt,“
- 30.2 Hinter Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 eingefügt:
- „6. entgegen § 4a Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
7. entgegen der Vorgaben nach § 4a Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 als Veranstalterin oder Veranstalter einer privaten Zusammenkunft das Tanzen gestattet,“.
- 30.3 Nummer 15b erhält folgende Fassung:
- „15b. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 an einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen teilnimmt, ohne über negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zu verfügen, oder den Einlass zu Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt,“.
- 30.4 Nummer 32c erhält folgende Fassung:
- „32c. entgegen § 13a Absatz 1 Nummer 6 an Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung teilnimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder als Veranstalterin oder Veranstalter solchen Personen zu Messen oder Ausstellungen in geschlossenen Räumen Zugang gewährt, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen,“.
- 30.5 Nummer 34a erhält folgende Fassung:
- „34a. entgegen § 14 Nummer 7 Dienstleistungen solchen Personen erbringt, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen, oder eine Dienstleistung in Anspruch nimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen,“.
- 30.6 Nummer 34n erhält folgende Fassung:
- „34n. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 6 Dienstleistungen in Anspruch nimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder eine Dienstleistung solchen Personen erbringt, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen,“.
- 30.7 Nummer 38 erhält folgende Fassung:
- „38. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Gaststätte, eines Speiselokals oder eines Betriebs, in dem Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, Gäste bewirbt, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h verfügen, ohne dass dies nach § 15 Absatz 1 Satz 2 gestattet ist, oder wer eine solche Bewirtung in Anspruch nimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zu verfügen,“.
- 30.8 Nummer 39j erhält folgende Fassung:
- „39j. entgegen § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 an einer Tanzlustbarkeit teilnimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder als Veranstalterin oder Veranstalter einer Tanzlustbarkeit Personen Einlass gewährt, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen,“.
- 30.9 Nummer 41 erhält folgende Fassung:
- „41. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Übernachtungsangebote in Anspruch nimmt, ohne über

- einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder Übernachtungsangebote solchen Personen erbringt, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen,“.
- 30.10 Nummer 46 erhält folgende Fassung:
 „46. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ein Angebot in geschlossenen Räumen in Anspruch nimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder ein Angebot in geschlossenen Räumen solchen Personen erbringt, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen,“.
- 30.11 Nummer 46h erhält folgende Fassung:
 „46h. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 ein Angebot in geschlossenen Räumen in Anspruch nimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder ein Angebot in geschlossenen Räumen solchen Personen erbringt, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen,“.
- 30.12 Nummer 48b erhält folgende Fassung:
 „48b. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 ein Angebot in geschlossenen Räumen in Anspruch nimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder ein Angebot in geschlossenen Räumen solchen Personen erbringt, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen,“.
- 30.13 Nummer 48j erhält folgende Fassung:
 „48j. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 an einer Sportveranstaltung teilnimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder als Veranstalterin oder Veranstalter solchen Personen Zugang gewährt, die nicht über negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen,“.
- 30.14 Nummer 48s erhält folgende Fassung:
 „48s. entgegen § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 5 an einem Volksfest teilnimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder als Veranstalterin oder Veranstalter solchen Personen Zugang gewährt, die nicht über negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen,“.
- 30.15 Nummer 49a erhält folgende Fassung:
 „49a. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 an einem Angebot teilnimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder als Anbieterin oder Anbieter solchen Personen Zugang gewährt, die nicht über negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen,“.
- 30.16 Nummer 52 erhält folgende Fassung:
 „52. entgegen § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 ein Angebot in Anspruch nimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder als Betreiberin oder Betreiber solchen Personen Zugang gewährt, die nicht über negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen,“.
- 30.17 Nummer 52b erhält folgende Fassung:
 „52b. entgegen § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 den Zugang der Nutzerinnen und Nutzer nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt,“.
- 30.18 Nummer 56c erhält folgende Fassung:
 „56c. entgegen § 21 Absatz 1 Nummer 5 Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe nutzt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder als Betreiberin oder Betreiber solchen Personen Zugang gewährt, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen,“.
- 30.19 Hinter Nummer 57 werden folgende Nummern 58 bis 58b eingefügt:
 „58. entgegen § 26 Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 3 Nummer 2 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
 58a. entgegen § 26 Absatz 3 Nummer 1 die Kontaktdaten nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt,
 58b. entgegen einem Verbot nach § 26 Absatz 4 Nummern 1 bis 4 ein Wahlgebäude betritt,“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18. September 2021 in Kraft.

Hamburg, den 17. September 2021.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Begründung
zur Einundfünfzigsten Verordnung
zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

A.
Anlass

Mit der Einundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung werden unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg klarstellende Änderungen und Ergänzungen einzelner Schutzmaßnahmen vorgenommen und es wird anlässlich der Wahl zum Zwanzigsten Deutschen Bundestag eine gesonderte Regelung für Wahllokale und die Standorte der Auszählung der Briefwahl in die Verordnung aufgenommen. Ferner werden in den Einrichtungen nach Teil 7 der Verordnung die Testintervalle für nicht geimpfte und nicht genesene Beschäftigte angepasst.

Nachdem mit der Vierzigsten bis Neunundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vor dem Hintergrund der in dieser Zeit erreichten Stabilisierung der epidemiologischen Lage nach einem gestuften Konzept Anpassungen der Schutzmaßnahmen vorgenommen wurden, mit denen deren beschränkende Folgewirkungen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des weiterhin erforderlichen Schutzniveaus reduziert werden konnten, und mit der Fünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung das Zwei-G-Zugangsmodell eingeführt worden ist, ist es vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung (hierzu im Folgenden ausführlich) weiter dringend erforderlich, die bestehenden Schutzmaßnahmen, die insbesondere der Prävention dienen, beizubehalten. Hierdurch wird der instabilen infektionsepidemiologischen Gesamtlage begegnet, die durch eine ansteigende Auslastung des Gesundheitssystems, durch ein hohes Niveau der Neuinfektionszahlen, die Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante B.1.617.2 (Delta) sowie durch einen noch nicht hinreichenden Immunsierungsgrad der Bevölkerung durch Impfungen geprägt ist. Weitere Reduktionen der Schutzmaßnahmen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da andernfalls ein exponentielles Wachstum und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu befürchten sind.

Die Schutzmaßnahmen sind an dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ausgerichtet und vor dem Hintergrund der aktuellen infektionsepidemiologischen Lage zur Erreichung dieser Ziele dringend erforderlich. Bei der Bewertung der infektionsepidemiologischen Lage und der Entscheidung des Ordnungsgebers über die Schutzmaßnahmen sind insbesondere die Anzahl der mit einer Coronavirus-Infektion neu in Krankenhäuser aufgenommenen Personen, die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten sowie die Anzahl der gegen das Coronavirus geimpften Personen berücksichtigt worden. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist die Beibehaltung der bestehenden Schutzmaßnahmen einerseits dringend erforderlich und andererseits noch ausreichend, um eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu gewährleisten und das Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu schützen. Dies gilt insbesondere, weil der Anteil der Bevölkerung, der über einen vollständigen Impfschutz verfügt, noch nicht hinreichend groß ist und ein exponentieller Anstieg von Neuinfektionen in der

Bevölkerungsgruppe der Ungeimpften die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems birgt, die der Ordnungsgeber abzuwenden verpflichtet ist. Auch die beachtliche und ansteigende Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten, die Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante B.1.617.2 (Delta) sowie das Auftreten anderer Virusvarianten gebieten besondere Vorsicht und die weitere Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus. Zudem darf der Erfolg der Eindämmung der Coronavirus-Epidemie in der Freien und Hansestadt Hamburg, der durch die Einhaltung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen dieser Verordnung durch die Bürgerinnen und Bürger erreicht worden ist, nicht durch eine übereilte Reduktion der Schutzmaßnahmen gefährdet werden, da ansonsten eine durch ein starkes exponentielles Wachstum der Neuinfektionen geprägte epidemiologische Lage zu befürchten steht, die den Ordnungsgeber zu einer Intensivierung der Schutzmaßnahmen zwingen würde. Aus diesem Grund wird die sorgsame und kontinuierliche Evaluation des Schutzkonzepts und der einzelnen Schutzmaßnahmen auch mit dieser Verordnung konsequent fortgesetzt, um einen bestmöglichen Ausgleich zwischen dem dringend erforderlichen Schutzniveau und der grundrechtlich gebotenen Rücknahme beschränkender Schutzmaßnahmen zu gewährleisten. Dabei wird weiter – wie bereits bisher – auch die Zunahme des Anteils der Bevölkerung mit einem Impfschutz in die Bewertung der Lage und die Prüfung der Erforderlichkeit der Maßnahmen eingestellt werden. Je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage wird der Ordnungsgeber – wie mit den letzten Änderungsverordnungen – weitere Anpassungen vornehmen, mit denen nicht mehr erforderliche Schutzmaßnahmen – wenn möglich – umgehend zurückgenommen werden.

Wegen der aktuellen epidemiologischen Lage wird auf die täglichen Lageberichte des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html) sowie die Veröffentlichungen der Freien und Hansestadt Hamburg (<https://www.hamburg.de/coronavirus>) verwiesen. Seit dem 1. Juni 2021 stuft das Robert Koch-Institut die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insbesondere aufgrund der Verbreitung von einigen besorgniserregenden SARS-CoV-2 Varianten sowie der noch nicht ausreichend hohen Impfquote insgesamt als hoch ein (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Sept_2021/2021-09-14-de.pdf?__blob=publicationFile).

Für die Freie und Hansestadt Hamburg stellt sich die epidemiologische Lage aktuell wie folgt dar:

Die aktuelle Lage im Gesundheitssystem der Freien und Hansestadt Hamburg ist durch einen längeren Zeitraum mit ansteigenden Werten der Anzahl der in Bezug auf die mit COVID-19 in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz), die erst seit etwa einer Woche wieder rückläufig ist, durch eine zunehmende Anzahl von Personen, die sich wegen einer COVID-19-Erkrankung in intensivmedizinischer Behandlung befinden, sowie durch eine hohe Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten geprägt:

Der Verlauf der 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz in der Freien und Hansestadt Hamburg innerhalb des letzten Monats stellt sich nach den Berechnungen des Robert Koch-Instituts wie folgt dar: 16. August: 2,86; 17. August: 2,75; 18. August:

3,13; 19. August: 2,86; 20. August: 2,92; 21. August: 2,97; 22. August: 2,65; 23. August: 2,54; 24. August: 2,7; 25. August: 2,86; 26. August: 3,02; 27. August: 2,92; 28. August: 2,81; 29. August: 2,92; 30. August: 2,81; 31. August: 3,02; 1. September: 3,13; 2. September: 3,51; 3. September: 3,51; 4. September: 3,4; 5. September: 3,4; 6. September: 3,62; 7. September: 3,45; 8. September: 3,4; 9. September: 3,02; 10. September: 2,81; 11. September: 2,54; 12. September: 2,32; 13. September: 2,05; 14. September: 1,67; 15. September: 1,03; 16. September: 0,65 (Quelle: Robert Koch-Institut, <https://www.rki.de/covid-19-trends>). Unter Zugrundelegung eines längeren Betrachtungszeitraums kann hierbei festgestellt werden, dass sich der seit dem Ende der dritten Welle abnehmende Trend bei den COVID-19-Hospitalisierungen zunächst nicht fortgesetzt hat. Die Anzahl der hospitalisierten Fälle stieg seit der Kalenderwoche 26 wieder an; dieser Anstieg erfolgte jedoch etwas langsamer als in den vorherigen Wellen der Pandemie. Während in der Kalenderwoche 29 die Hospitalisierungsinzidenz noch unter 1 lag, erreichte sie am 6. September den vorgenannten hohen Wert von 3,62. Erst seit einer Woche ist dieser Wert wieder rückläufig. Im Vergleich zu den vorherigen Spitzenwerten in den ersten drei Wellen der Pandemie liegen diese Werte zwar insgesamt niedriger, sie sind aber dennoch erheblich höher als in den Phasen zwischen den bisherigen Wellen. Anders als in den bisherigen Wellen der Pandemie werden zurzeit weniger Personen in den hohen Altersgruppen (über 80-Jährige) hospitalisiert, während die Werte der Hospitalisierungen insbesondere in der Altersgruppe der 35- bis 59-Jährigen erheblich ansteigen. Bei der Betrachtung muss berücksichtigt werden, dass erkrankte Personen frühestens eine bis zwei Wochen nach der Diagnose hospitalisiert werden.

Mit Stand vom 16. September befinden sich in Hamburg 139 Personen wegen einer COVID-19-Erkrankung in einem Krankenhaus in Behandlung. 51 Personen hiervon befinden sich in intensivmedizinischer Behandlung. Es sind derzeit 88 Intensivbetten frei (Stand: 16. September, Quelle: DIVI-Register). Im Monatsverlauf ist ein kontinuierlicher Anstieg der Anzahl der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten in der Freien und Hansestadt Hamburg pro 100.000 Einwohner zu beobachten. Der Verlauf dieses Werts stellt sich wie folgt dar: 16. August: 1,35; 17. August: 1,4; 18. August 2021: 1,84; 19. August 2021: 1,94; 20. August: 1,89; 21. August: 1,94; 22. August: 2,16; 23. August: 2,11; 24. August: 2,38; 25. August: 2,48; 26. August: 2,32; 27. August: 2,38; 28. August: 2,38; 29. August: 2,43; 30. August: 2,38; 31. August: 2,65; 1. September: 2,7; 2. September: 2,48; 3. September: 2,7; 4. September: 2,7; 5. September: 2,65; 6. September: 2,65; 7. September: 2,59; 8. September: 2,81; 9. September: 2,81; 10. September: 2,75; 11. September: 2,65; 12. September: 2,86; 13. September: 2,59; 14. September: 2,75; 15. September: 3,08; 16. September: 3,02 (Quelle: Robert Koch-Institut, <https://www.rki.de/covid-19-trends>). Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Daten des Robert Koch-Instituts sich auf die Daten der Krankenhäuser in Hamburg insgesamt beziehen und damit auch Einweisungen von Personen mit Wohnsitz außerhalb Hamburgs erfasst sind.

Die Anzahl der Neuinfektionen liegt auf einem stabilen, aber hohen Niveau: Zwischen dem 7. September 2021 und dem 14. September 2021 wurden insgesamt 1.516 Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg gemeldet (Datenstand jeweils 9:00 Uhr). Dies entspricht 79,60 Fällen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (7-Tages-Inzidenz; Datenstand 14. September 2021, 9:00 Uhr). Die aktuellen Infektionen finden hauptsächlich in privaten Haushalten statt. Die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Betrachtung der Inzidenzen zeigt, dass die höchsten Inzidenzen in der Altersgruppe der 6 bis 14-Jährigen mit 198 sowie in der Alters-

gruppe der 15 bis 19-Jährigen mit 178 liegen. In allen anderen Altersgruppen liegt die Inzidenz unter 100, in den Altersgruppen von 60 bis 89 unter 50. Die niedrigste Inzidenz weist weiterhin die Altersgruppe der 70-79-Jährigen mit einem Wert von 21 auf. Insgesamt liegt die 7-Tages-Inzidenz der täglichen Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg auf einem hohen, aber stabilen Niveau (Werte: 31. August 91,37; 1. September 86,85; 2. September 90,84; 3. September 88,27; 4. September 90,00; 5. September 88,84; 6. September 90,74; 7. September 90,21; 8. September 94,52; 9. September 89,74; 10. September 90,11; 11. September 86,43; 12. September 84,59; 13. September 82,49; 14. September 79,60). Diese Betrachtung wird auch durch den jüngsten Verlauf des 7-Tage-R-Werts bestätigt: 31. August 1,14; 1. September 1,06; 2. September 0,93; 3. September 0,96; 4. September 0,99; 5. September k.A.; 6. September k.A.; 7. September 0,93; 8. September 0,92; 9. September 0,93; 10. September 1,00; 11. September 1,01; 12. September k.A.; 13. September k.A.; 14. September 0,90 (Datenstand 14. September 2021, 10:00 Uhr). Der 7-Tage-R-Wert bildet das Infektionsgeschehen vor etwa einer Woche bis vor etwas mehr als zwei Wochen ab und ist daher für die Einschätzung der epidemiologischen Lage bedeutsam. Bei einem R-Wert über 1 steigt die tägliche Anzahl an Neuinfektionen.

Das Infektionsgeschehen in der Freien und Hansestadt Hamburg ist weiterhin durch eine Dominanz der zuerst in Indien entdeckten Virusvariante B.1.617.2 (Delta) geprägt: Die Delta-Variante ist seit der KW 25 die dominierende Virusvariante in der Freien und Hansestadt Hamburg. In KW 33 wurde der durch Sequenzierung ermittelte Anteil auf 99,2% bestimmt. Entsprechend der Zunahme der Delta-Variante ist die Alpha-Variante (B.1.1.7) seit KW 21 in ihrem Vorkommen abnehmend. In KW 33 konnte lediglich eine Probe mittels Sequenzierung detektiert werden. Die Delta-Variante hat nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen das Potenzial, selbst niedrige Inzidenzen sehr deutlich ansteigen zu lassen. Es wird geschätzt, dass die Ansteckungsrate bei der Delta-Variante um 40 bis 80% höher als bei der Alpha-Variante ist. Für die Delta-Variante bestehen deutliche Hinweise auf eine erhöhte Übertragbarkeit: Zum einen weist die Delta-Variante eine höhere Fallanstiegsrate auf als die Alpha-Variante und zum anderen zeigen Kontaktnachverfolgungsdaten, dass für Delta-Infizierte die Anzahl infizierter Kontaktpersonen höher ist als für mit der Alpha-Variante infizierte Personen.

Die Delta-Variante trifft auf eine Bevölkerung ohne ausreichenden Impfschutz, wie aktuelle Daten nahelegen. Viele Menschen in Hamburg – insbesondere in den jüngeren Altersgruppen – haben noch keine oder nur die erste Impfdosis erhalten. Der Impfschutz ist nach der ersten Dosis aber zu gering und hält einer Infektion mit der Delta-Variante nicht verlässlich stand. Wer sich als Person mit unvollständigem Impfschema mit der Delta-Variante infiziert, kann lediglich mit einem geringen Impfschutz von etwa 33% rechnen. Er trägt das Virus auch mit höherer Wahrscheinlichkeit weiter, als dies bei der Alpha-Variante der Fall war. Erste Daten zur Schwere der assoziierten Krankheitsverläufe weisen zudem darauf hin, dass Delta-Infizierte höhere Hospitalisierungsraten aufweisen könnten als Alpha-Infizierte. Vulnerable Personen sind sogar trotz zweifacher Impfung einem höheren Risiko ausgesetzt. Denn die Wirksamkeit von Impfstoffen ist bei ihnen oft herabgesetzt, etwa aufgrund einer schlechteren Immunantwort oder von bestehenden Grunderkrankungen.

70,30% der Hamburgerinnen und Hamburger haben bereits eine Erstimpfung erhalten, 66,20% eine Zweitimpfung (Quelle: Digitales Impfmonitoring zu COVID-19 Impfung, Robert Koch-Institut; Stand: 16. September). Darüber hinaus

wurden in der Freien und Hansestadt Hamburg bereits mehr als 2.000 Auffrischungsimpfungen durchgeführt (Stand 16.9.2021). Impfungen werden sowohl durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Betriebsärztinnen und Betriebsärzte als auch durch mobile Impfteams an dezentralen Impfstellen und Schulen durchgeführt. Die Anzahl der Ausbrüche in den Alten- und Pflegeheimen hatte zunächst abgenommen, hier ist die positive Wirkung der Impfungen deutlich erkennbar. Dieses nimmt seit einigen Wochen aber wieder zu. Bis in den jüngeren Altersgruppen, insbesondere der Altersgruppe ab 12 Jahren, für die die Ständige Impfkommission erst vor kurzem eine Impfpflicht ausgesprochen hat, eine hohe Impfquote erreicht werden kann, wird es noch einige Wochen dauern. Bereits 35,1% der 12 bis 17-Jährigen in der Freien und Hansestadt Hamburg haben eine Erstimpfung erhalten. 24,6% in dieser Altersgruppe sind vollständig geimpft.

Ein weiteres, konsequentes Festhalten an den bestehenden Schutzmaßnahmen ist vor diesem Hintergrund dringend erforderlich. Insbesondere muss das Infektionsgeschehen weiter eingedämmt werden, bis die Bürgerinnen und Bürger hinreichend durch Impfungen geschützt sind. Die starke Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit Infektionen in gastronomischen Betrieben, bei Veranstaltungen, in Privathaushalten, Kitas, Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert weiterhin die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und weiterer Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante B.1.617.2 (Delta) von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der Neuinfizierten wieder deutlich zu senken und schwere Krankheitsverläufe, intensivmedizinische Behandlungen und Todesfälle zu vermeiden. Nur dadurch kann eine Überlastung des Gesundheitswesens vermieden werden. Ferner kann hierdurch mehr Zeit für die Produktion von Impfstoffen, die Durchführung von Impfungen sowie die Entwicklung von antiviralen Medikamenten gewonnen werden. Berichte über COVID-19-Langzeitfolgen mahnen ebenfalls zur Vorsicht. Im Falle eines erneuten exponentiellen Anstiegs der Neuinfektionszahlen kann das Gesundheitswesen auch trotz des bisherigen Anteils der Hamburger Bevölkerung von über 65% mit einem vollständigen Impfstatus zudem schnell wieder an seine Belastungsgrenzen stoßen, wodurch insgesamt die medizinische Versorgung der Bevölkerung gefährdet wäre.

Ein zusätzlicher wichtiger Grund für die weitere Eindämmung des Infektionsgeschehens besteht darin, während der laufenden Impfkampagne in Deutschland das Auftreten sogenannter Escape-Virusvarianten zu vermeiden. Trifft eine hohe Zahl neu geimpfter Personen mit noch unvollständiger Immunität auf eine hohe Zahl von Infizierten, begünstigt dies die Entstehung von Virusvarianten, gegen die die bisher verfügbaren Impfstoffe eine geringere Wirksamkeit aufweisen könnten. Die Impfstoffe können zwar grundsätzlich an solche Virusvarianten angepasst werden. Dies erfordert jedoch einen mehrmonatigen Vorlauf und eine vollständige Nachimpfung der Bevölkerung, die eine fristgerechte Produktion dieser angepassten Impfstoffe für die gesamte Bevölkerung voraussetzt.

Solange noch nicht alle Altersgruppen, für die derzeit ein Impfstoff zugelassen ist, ein Impfangebot erhalten haben und einen vollständigen Impfschutz erlangen konnten, können Antigen-Schnelltests als zusätzliches Element zur frühzeitigen Erkennung der Virusausscheidung die Sicherheit erhöhen. Wegen der Grenzen der Validität der Testergebnisse (vgl. hierzu die Begründung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021, HmbGVBl. S. 205) können diese derzeit jedoch nur als zusätzliches Mittel einer

Absicherung eingesetzt werden. Das Angebot an kostenlosen Bürgertests ist in der Freien und Hansestadt Hamburg hoch.

Aus den vorstehenden Gründen ist es dringend erforderlich, an den bestehenden Schutzmaßnahmen festzuhalten, um das Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

B.

Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen

Zu § 4: Die Änderungen in Absatz 1 dienen der Klarstellung, dass im Zusammenhang mit der Einführung des § 26 die allgemeine Kontaktbeschränkung nach § 4 Absatz 2 und das allgemeine Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 in Wahlgebäuden keine Anwendung finden. Das unmittelbar in § 26 geregelte Abstandsgebot bleibt hiervon unberührt. Ferner wird klargestellt, dass die Regelung für Veranstaltungen nach § 9 in Wahlgebäuden keine Anwendung findet.

Zu § 4a: § 4a wird zur Klarstellung seiner Regelungsinhalte neu gefasst. Die Bestimmungen für private Zusammenkünfte und Feierlichkeiten werden nunmehr umfassend in § 4a geregelt.

Die in der Neuregelung verwendeten Begriffe sind in der Verordnung näher bestimmt: Eine geimpfte Person im Sinne von § 4a ist eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 ist. Eine genesene Person im Sinne von § 4a ist eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 ist.

Absatz 1 enthält die Vorgaben für private Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen. Diese abstrakte Zählung schließt geimpfte und genesene Personen ein und stellt keine kapazitätsbegrenzende Begrenzung der Zusammenkünfte dar, sondern bestimmt nur, ob zusätzlich die Vorgaben des Absatzes 2 bzw. 3 anzuwenden sind oder nicht. Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden hierbei nicht mitgerechnet. In Übereinstimmung mit den Vorgaben zum Abstandsgebot und der Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum (§§ 3 und 4) sind nach Maßgabe von § 4a Absatz 1 die folgenden privaten Zusammenkünfte ohne die Vorgaben der Absätze 2 und 3 stets zulässig: private Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen, einschließlich geimpfter und genesener Personen, wobei Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht mitgerechnet werden (Nummer 1), private Zusammenkünfte der Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 2) sowie private Zusammenkünfte von Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht.

In Absatz 2 werden die Vorgaben für bestimmte private Zusammenkünfte mit mehr als zehn Personen geregelt. Bei dieser abstrakten Zählung, die nur über die Anwendbarkeit des Absatzes 2 entscheidet, werden – wie zuvor dargestellt – geimpfte und genesene Personen mitgerechnet. Die Vorgaben des Absatzes 2 gelten für private Zusammenkünfte mit mehr als zehn Personen, einschließlich geimpfter und genesener Personen, insbesondere Hochzeiten, Geburtstagsfeiern und vergleichbare private Feierlichkeiten, die auf einen geschlossenen und geladenen Personenkreis beschränkt sind und in einem räumlich abgetrennten Bereich stattfinden. Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten unabhängig vom Ort der Durchführung der privaten Zusammenkunft und somit auch im privaten Wohnraum. Die einzelnen Vorgaben in Satz 1 Nummern 1 bis 6 bestimmen die erforderlichen Schutzmaßnahmen für diese besonderen privaten Zusammenkünfte. Sie sehen indes gegenüber den infektionsschutzfachlich vergleichbaren Veranstaltungen nach § 9 wegen des grundrechtlich besonders

schützenswerten privaten Charakters sowie des geschlossenen Personenkreises bestimmte Privilegierungen gegenüber allgemeinen Veranstaltungen nach § 9 vor. Entsprechend der Regelung in § 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes werden nach Maßgaben von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bei der Bestimmung der höchstzulässigen Teilnehmerzahl Personen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 verfügen, und Personen, die über einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, nicht mitgerechnet.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass für private Zusammenkünfte, die nicht unter die Regelung des Absatzes 2 fallen, weil sie nicht auf einen geschlossenen und geladenen Personenkreis beschränkt sind oder nicht in einem räumlich abgetrennten Bereich stattfinden, die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 Anwendung finden.

Die Regelung in Absatz 4 dient der Klarstellung, dass die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, unbeschadet der Absätze 1 bis 3, im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum keine Anwendung findet.

Zu § 10: Mit der Änderung des Absatzes 7 wird verdeutlicht, dass dieser keine Anwendung auf öffentlich-rechtliche Gremien findet. Diese fallen unter § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

Zu § 10f: Durch die Ergänzung in Absatz 1 werden künftig auch die Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 12 IfSG (Rettungsdienste) nach den Vorgaben des § 10f verpflichtet, ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Konzept über Testungen von Personen auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus zu erstellen.

Zu § 10j: Durch die Ergänzung des Absatzes 3 wird eine ausdrückliche datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Zusammenhang mit dem Zwei-G-Zugangsmodell geschaffen. Diese findet ihre datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage in Artikel 9 Absatz 2 lit. i) EU-Datenschutzgrundverordnung. Die Verarbeitung der Daten im Rahmen des Zwei-G-Zugangsmodells ist im Sinne dieser Vorschrift aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf der Grundlage des Rechts eines Mitgliedstaats erforderlich, da sie funktionsnotwendiger Teil einer auf der Grundlage von §§ 28, 28a Absatz 1 IfSG erlassenen Schutzmaßnahme ist. Infektionsschutzrechtlich findet die Regelung ihre Grundlage in §§ 28, 28a Absatz 1 IfSG als notwendiger Bestandteil einer besonders ausgestalteten Schutzmaßnahme. Bei dem Zwei-G-Zugangsmodell handelt es sich um eine besondere Schutzmaßnahme, in der Betreiber- und Nutzerrechte in einen praktisch konkordanten Ausgleich mit dem Infektionsschutz in Publikumseinrichtungen gebracht werden. Hinsichtlich der Einzelheiten des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j als besondere Schutzmaßnahme wird auf die diesbezügliche Begründung der Fünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 27. August 2021 (HmbGVBl. S. 573) Bezug genommen. Entscheidet sich eine Betreiberin oder ein Betreiber in Ausübung der unternehmerischen Freiheit zur Ausgestaltung seines Geschäftsbetriebs als Teil ihrer bzw. seiner Berufsausübungsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 GG) für einen nach der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zulässigen Betrieb im Zwei-G-Zugangsmodell, setzt dies die Erfüllung der in § 10j geregelten Vorgaben voraus. Diese sehen zum Schutz aller anwesenden Personen im Zwei-G-Zugangsmodell vor, dass auch das im Betrieb beschäftigte Personal, das sich mit dem Publikum dieses Betriebs in denselben Räumlichkeiten aufhält, geimpft oder genesen ist (vgl. § 10j Absatz 1 Nummer 3). Die persönlichen Eigenschaf-

ten bzw. die Gesundheitsdaten „geimpft“ oder „genesen“ entscheiden deshalb über die konkrete Einsetzbarkeit des Personals in einem Betrieb im Zwei-G-Zugangsmodell sowie über die Möglichkeit der Anwendung des Zwei-G-Zugangsmodells in dem Betrieb. Die Datenverarbeitung ist deshalb funktionsnotwendiger Bestandteil des Zwei-G-Zugangsmodells. Sie dient darüber hinaus insbesondere auch dem Schutz des Personals vor einem unzulässigen Einsatz als ungeimpfte oder nicht genesene Person in einem Betrieb oder Angebot im Zwei-G-Zugangsmodell, da ein solches eine erhebliche Gefährdung des ungeimpften oder nicht genesenen Personals begründen würde. Der Zweck des Fragerechts sowie der Datenverarbeitung stehen auch nicht außer Verhältnis zu den datenschutzrechtlichen Belangen des im Betrieb eingesetzten Personals.

Zu § 23: Mit der Einfügung des Absatzes 1b wird, neben den bereits bestehenden Regelungen in dem Musterhygieneplan für Schulen, nunmehr auch ausdrücklich in der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung geregelt, dass andere Personen als Schülerinnen und Schüler das Schulgelände nur betreten dürfen, wenn sie einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h, einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 vorlegen. Ausnahmen hiervor bestehen für Sorgeberechtigte von Schülerinnen und Schülern, die Polizei, Rettungsdienste, Feuerwehr, den Katastrophenschutz sowie Bedienstete des zuständigen Bezirksamtes. Weitere Ausnahmen können darüber hinaus in dem Musterhygieneplan für Schulen vorgesehen werden.

Zu § 24: Durch die Ergänzung des Absatzes 6 sind Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen berechtigt, über die im Rahmen einer Quarantäneverkürzung für Kinder in den Einrichtungen durchgeführten Testungen eine Testbescheinigung zu erstellen, die mindestens die Angaben nach § 10i Absatz 1 Nummer 4 lit. a) bis e) enthalten muss. Grundsätzlich gilt, dass zur Gewährleistung einer verlässlichen Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen die Quarantäne nur für Infektionsfälle und enge Kontaktpersonen angeordnet wird. Bei der Anordnung von Quarantänen bei Kindern ist dabei zu beachten, dass die mit der Quarantäne einhergehende Isolation erhebliche Auswirkungen auf deren Entwicklung haben kann. Gerade vor dem Hintergrund, dass Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen aufgrund der Pandemie bereits über längere Zeiträume geschlossen waren bzw. nur einen eingeschränkten Betrieb hatten, müssen die Rechte der Kinder auf eine verlässliche Betreuung in besonderem Maße geschützt und ihrem Anspruch auf Zugang zu Betreuung im Rahmen der Ermessensabwägung bei den zutreffenden Maßnahmen in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Hinzu kommt, dass Kinder nicht in dem Maße an COVID-19 schwer erkranken wie andere Altersgruppen, es aber andererseits deutliche Hinweise auf teils starke psychische Belastungen bei Kindern durch Quarantäneanordnungen gibt. Aus diesen Gründen sollen die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen daran mitwirken, Tests zur Verkürzung einer Quarantäne in der Einrichtung durchzuführen und zu dokumentieren.

Zu § 26: Zur Wahl zum Zwanzigsten Deutschen Bundestag wird für die Durchführung der Wahl in den Wahllokalen und den Standorten der Auszählung der Briefwahl eine abschließende Regelung geschaffen. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere der Allgemeinheit und der Öffentlichkeit der Wahl, bedarf es einer speziellen Vorschrift. Dadurch wird klargestellt, dass es sich bei der Wahldurchführung nicht um eine Veranstaltung und bei den der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglichen Wahllokale und Auszählungsorte der Briefwahl nicht um Veranstaltungsorte

im Sinne des § 2 Absatz 4 der Verordnung handelt und die Vorschriften für Veranstaltungen keine Anwendung finden (siehe hierzu auch die Ausführungen zu § 4).

Zu Absatz 1: Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich der Vorschrift. Umfasst sind alle für die Durchführung der Bundestagswahl am Wahltag öffentlich zugänglichen Räume und Gebäudeteile (Wahllokale und Standorte der Briefwahlauszählung).

Zu Absatz 2: Allgemeine Anforderungen sind das regelmäßige Lüften und grundsätzlich die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern von Personen zueinander. Zudem besteht zum Schutz vor Infektionen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske. Ausnahmen von der Maskenpflicht bestehen zur Gewährleistung des Rechts auf Teilnahme an der Wahl für Wahlberechtigte, die von dem Tragen einer Maske befreit sind und dies unter Vorlage eines medizinischen Attests nachweisen können. Gleiches gilt für eine von einer wahlberechtigten Person hinzugezogene Hilfsperson; bei der Wahlhandlung unter Hinzuziehung einer Hilfsperson wird der Grundsatz der Geheimheit der Wahl notwendig durchbrochen, weshalb die wahlberechtigte Person ein entsprechendes Vertrauen zu der Hilfsperson haben muss und nicht auf eine andere Hilfsperson verwiesen werden kann.

Die Anforderungen sind im Hinblick auf die bedrohten Rechtsgüter von Gesundheit und Leben des Einzelnen und der gesamten Bevölkerung angemessen und entsprechen den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts. Die Einhaltung der vorgesehenen Infektionsschutzmaßnahmen ist für die Betroffenen zumutbar und die Wahrnehmung des Wahlrechts bleibt möglich. Das Erfordernis einer medizinischen Maske wurde auch frühzeitig kommuniziert. Die Mitglieder der Wahlvorstände wurden mit der Bestellung auf das Tragen einer medizinischen Maske hingewiesen. Den Wahlberechtigten wurde mit der Wahlbenachrichtigung aufgegeben, eine medizinische Maske ins Wahllokal mitzubringen. Für Personen, die die genannten Maßnahmen grundsätzlich ablehnen, besteht die Möglichkeit der Briefwahl.

Zu Absatz 3: Personen, die sich aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Gebäude aufhalten wollen, also die Wahlhandlung oder die Auszählung der Stimmen beobachten wollen, müssen ihre Daten zur Kontaktnachverfolgung angeben. Dies ist erforderlich, da sich diese Personen regelmäßig länger im Wahlgebäude aufhalten als Wählerinnen und Wähler, die das Wahllokal allein zum Zweck der Stimmabgabe aufsuchen. Wenn eine wahlbeobachtende Person aufgrund eines ärztlichen Attests keine medizinische Maske tragen muss, muss diese Person zum Schutz der übrigen anwesenden Personen nachweisen, dass sie geimpft, genesen oder mittels PCR-Test, der nicht älter als 24 Stunden ist, negativ getestet ist.

Zu Absatz 4: Wählerinnen und Wähler, die einer Absonderungspflicht unterliegen, selbst Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen oder keine medizinische Maske tragen, ohne dass dafür ein ärztliches Attest vorgelegt wird, können aufgrund der erheblichen Infektionsgefahr nicht zur Wahl im Wahllokal zugelassen werden. Für diese Wählerinnen und Wähler bleibt die zu beantragende Briefwahl als Möglichkeit ihr Wahlrecht auszuüben. Im Fall einer plötzlichen Erkrankung besteht diese Möglichkeit nach § 27 Absatz 4 Satz 2 der Bundeswahlordnung auch noch kurzfristig bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Wählerin oder ein Wähler kurzfristig eine Quarantäneanordnung erhalten hat. An den für die Antragstellung erforderlichen Nachweis sind keine überhöhten Anforderungen zu stellen. In der Regel erfolgt dies durch Vorlage eines ärztlichen Attests oder einer Quarantäneanordnung. Ist dies nicht möglich, so

genügt auch eine schriftliche Versicherung der wahlberechtigten Person.

Aus den vorstehend genannten infektionsschutzrechtlichen Gründen gilt ein Zutrittsverbot auch für Personen, die sich aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten wollen. Ergänzend kommt für diese Personen – anders als bei Wählerinnen und Wählern, deren Aufenthalt durch das Vermerken der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis feststellbar ist – hinzu: Sind sie nicht bereit, ihre Daten zur Kontaktnachverfolgung zur Verfügung zu stellen, kann die Wahlbeobachtung aus Infektionsschutzgründen nicht erlaubt werden, da sonst eine Kontaktnachverfolgung unmöglich würde.

Zu Absatz 5: Die Regelung in Absatz 5 ist notwendig, da § 68 Absatz 2 Satz 3 der Bundeswahlordnung den Transport der Wahlurne und der Wahlunterlagen in Anwesenheit des Vorsitzes und der Schriftführung sowie eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und, soweit möglich, weiterer gemäß § 54 der Bundeswahlordnung anwesender Personen vorsieht, wenn in einem Wahlbezirk weniger als 50 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Um bei diesem Transport die erforderliche Kontrolle der Wahlunterlagen und -gegenstände sicherzustellen, ist der gemeinsame Aufenthalt von Personen in Transportfahrzeugen in diesem Zusammenhang zulässig.

Zu § 27: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg sind die Anpassungen der Schutzmaßnahmen in § 27 infektionsschutzrechtlich erforderlich und angemessen, um den Eintrag von Infektionen mit dem Coronavirus in die in § 27 genannten Einrichtungen, in denen sich vielfach auch besonders vulnerable Personen aufhalten, zu verhindern.

Zu § 30: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg sowie insbesondere der wieder steigenden Zahl von Neuinfektionen im Bereich der Wohneinrichtungen der Pflege mit ihren besonders vulnerablen Bewohnerinnen und Bewohnern, sind die Anpassungen in § 30 infektionsschutzrechtlich erforderlich und angemessen. Im Einzelnen wird die Geltungsdauer für Antigen-Schnelltestungen für Besucherinnen und Besucher von bisher 24 Stunden auf eine tagesaktuelle Testung verkürzt. Zudem werden die Testintervalle bei nicht geimpften oder nicht genesenen Beschäftigten dergestalt verkürzt, dass eine Testung alle zwei Arbeitstage oder bei einer Abwesenheit von mehr als zwei Arbeitstagen tagesaktuell am Tag der Arbeitsaufnahme vor Arbeitsbeginn durchzuführen ist.

Zu §§ 31, 31a, 31b und 32: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg sowie insbesondere der wieder steigenden Zahl von Neuinfektionen im Bereich der Einrichtungen mit besonders vulnerablen Bewohnerinnen und Bewohnern sind die Anpassungen in §§ 31, 31a, 31b und 32 infektionsschutzrechtlich erforderlich und angemessen. Im Einzelnen werden die Testintervalle bei nicht geimpften oder nicht genesenen Beschäftigten dergestalt verkürzt, dass eine Testung alle zwei Arbeitstage oder bei einer Abwesenheit von mehr als zwei Arbeitstagen tagesaktuell am Tag der Arbeitsaufnahme vor Arbeitsbeginn durchzuführen ist.

Zu § 39: Durch die Änderung von Absatz 1 werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände der durch diese Verordnung geänderten Regelungen angepasst.

Im Übrigen wird auf die Begründungen zur Zweiundzwanzigsten bis Neununddreißigsten Verordnung zur Änderung

der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. November 2020, 27. November 2020, 8. Dezember 2020, 14. Dezember 2020 und 22. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 581, 595, 637, 659 und 707) sowie vom 7. Januar 2021, 8. Januar 2021, 19. Januar 2021, 21. Januar 2021, 11. Februar 2021, 19. Februar 2021, 26. Februar 2021, 5. März 2021, 11. März 2021, 19. März 2021, 26. März 2021, 1. April 2021 und 16. April 2021 (HmbGVBl. S. 1, 10, 19, 25, 55, 70, 71, 107, 121, 137, 145, 161, 173 und 193) verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Begründung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205) sowie die Begründungen zur Vierzigsten bis Fünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 11. Mai 2021, 20. Mai 2021, 28. Mai 2021, 3. Juni 2021, 10. Juni 2021, 17. Juni 2021, 21. Juni 2021, 1. Juli 2021, 26. Juli 2021, 20. August 2021 und 27. August 2021 (HmbGVBl. S. 295, 323, 349, 367, 412, 459, 471, 485, 543, 567 und 573) verwiesen.